

Beschlussvorlage 01/2020/0226

Amt / Fachbereich	Datum
Gebäudemanagement	21.09.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	06.10.2020		N
Rat der Stadt Melle	07.10.2020		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Außerplanmäßige Auszahlung Produkt 111-14 - Gebäudemanagement

Beschlussvorschlag

Die außerplanmäßige Auszahlung für das Produkt 111-14 „Gebäudemanagement“ in Höhe von 340.400 EUR für die Sanierung der Umkleide- und Duschbereiche in der alten Sporthalle Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel 6

Handlungsschwerpunkt(e) 6.1

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sanitärer Anlagen und Anpassung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen an aktuelle Anforderungen.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Umfangreiche Sanierungsarbeiten sind zu planen und umzusetzen

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)

Finanzielle Mittel in Höhe von 340.323 €

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKommVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKommVG (nach Nr. 4/II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinie über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Auszahlungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Für die Sanierung der Umkleide- und Duschräume in der alten Sporthalle Neuenkirchen wurde eine Förderung in Höhe von 139.129 € gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus des Landes Niedersachsen bewilligt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 340.323 € sodass der kommunale Haushalt mit einem Betrag von 204.194 € belastet wird. Gem. der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind v. g. Sanierungen mit Zuwendungen im Finanzhaushalt abzubilden.

Im Ergebnishaushalt des Produkts 111-14 „Gebäudemanagement“ stehen 1,313 Mio. € für Sanierungstätigkeiten im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung. Hiervon wurden zum aktuellen Stichtag rd. 762.000 € noch nicht verausgabt.

In der Planung des Gebäudemanagements wurde die v. g. Sanierung im Ergebnishaushalt veranschlagt. Aufgrund der nun bewilligten Landesförderung ist eine Verschiebung in den Finanzhaushalt erforderlich. Eine Deckung wird zu Lasten des Ergebnishaushaltes hergestellt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-14 Gebäudemanagement HSP 6.1 Sanierungsstau nach ermittelten Standards identifizieren und stetig nach festgelegten Prioritäten abbauen (Z 6) LB 6 Wir sorgen für eine gute Infrastruktur Z 6 Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	Deckungsvorschlag <u>2.03 Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen</u> Unterhaltungsbudget B230.01.02 Sanierungen Plan: 1.313.000,00 € verfügbar: 762.622,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	<u>Inv-Nr. 123020-400</u> <u>Sporthalle Neuenkirchen alt</u> Einzahlungen Plan: 0,00 € zugesagt: 139.129,00 € Auszahlungen Plan: 0,00 € <u>benötigt: 340.400,00 €</u> außerplanmäßiger Bedarf: 340.400,00 €
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Geförderte Sanierungsmaßnahmen sind haushaltsrechtlich im Finanzhaushalt abzubilden. Die Deckung erfolgt aus dem vorgesehenen Budget des Ergebnishaushalts.